

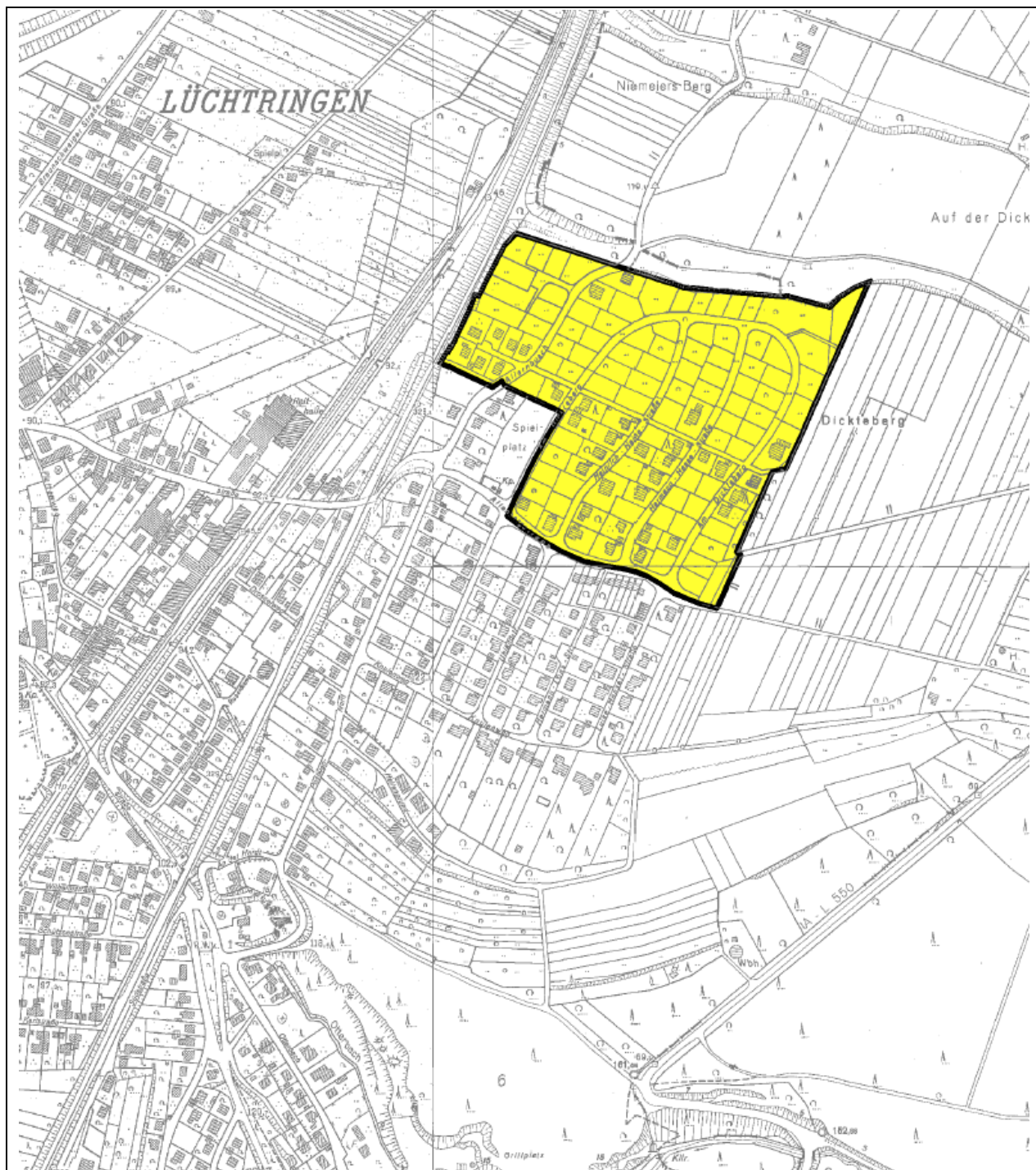
Bebauungsplan Nr. 9/11b "Nördlich der Allenbergstraße"
Wohngebiet mit den Straßen „Allernbusch“ (teilweise), „Am Dickteberg“,
„Hasenwinkel“, „Heinrich-Heine-Straße“ und „Hermann-Hesse-Straße“

2. Änderung
Stadt Höxter - Ortschaft Lücktringen

Begründung



Stadt Höxter
entdecken. erleben. erfahren.



Begründung

Verfahrensstand: Satzungsbeschuß nach § 10 Abs. 1 BauGB
vom 15. Mai 2003

Bebauungsplan Nr. 9/11b "Nördlich der Allenbergstraße"

Wohngebiet mit den Straßen „Allernbusch“ (teilweise), „Am Dickteberg“, „Hasenwinkel“, „Heinrich-Heine-Straße“ und „Hermann-Hesse-Straße“

2. Änderung

Stadt Höxter - Ortschaft Lühtringen

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans in einer Größe von ca. 12,2 ha liegt im nordöstlichen Teil der Ortschaft Lühtringen und umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Lühtringen

Flur 2

Flurstücke 568, 569, 570, 572, 615, 616, 617, 618, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 980,

Flur 5

Flurstücke 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828 (teilweise), 830, 831, 832, 871, 883, 884, 885, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 947, 948, 949, 950, 951, 952 (teilweise), 955, 956, 959, 960, 962, 978, 1048, 1049 (teilweise), 1053, 1054.

II. Städtebauliche Situation

Planerische Leitgedanken

Das Plangebiet wird derzeit von den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 9/11b „Nördlich der Allenbergstraße“ (rechtsverbindlich seit dem 22.07.1978) und Nr. 9/11b „Nördlich der Allenbergstraße“, 1. Änderung (rechtsverbindlich seit dem 18.03.1999), erfasst. Das Plangebiet stellt sich zur Zeit in der südlichen Hälfte als erschlossen und weitgehend bebaut dar, während die nördliche Hälfte des Plangebiets unbebaut und auch noch nicht erschlossen ist.

Die Bebauungspläne Nr. 9/11b und Nr. 9/11b, 1. Änderung, treffen im wesentlichen folgende Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:	Allgemeines Wohngebiet
Zahl der Vollgeschosse:	II (maximal)
Zahl der Wohnungen:	je Einzelhaus bzw. je Hausgruppenteil sind maximal 2 Wohnungen zulässig
Gebäudehöhe:	Traufhöhe max. 3,50 m über vorh. Terrain hangseits gemessen
Bauweise:	offen, nur Einzelhäuser, in Teilbereichen auch Hausgruppen zulässig
überbaubare Grundstücksflächen:	in zusammenhängenden „Bauteppichen“ entlang der Erschließungsstraßen, durch Baugrenzen abgegrenzt
Nebenanlagen:	nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren seitlicher Verlängerung zulässig
Garagen/Sellplätze	überall auf den Baugrundstücken zulässig
Dachneigung:	30 bis 45°, sofern die Firstrichtung parallel zu den Höhengichtlinien verläuft, ansonsten 27 bis 37° bzw. 0 bis 37°
Dachaufbauten:	überall zulässig mit folgenden Vorgaben: nur Zwerch- und Schleppgauben (Schleppgauben nur mit lotrechten Seiten) maximale Gaubenbreite 2,00 m, maximale Gaubenhöhe 1,50 m, Abstand vom Ortgang mindestens 2,50 m, Abstand vom First mindestens 1,00 m, Summe der Gaubenbreiten (einschl. Zwerchgiebeln) maximal ein Drittel der Trauflänge des Gebäudes
Drempelhöhe:	maximal 0,25 m

Es ist vorgesehen, aufgrund des starken Interesses der Grundstückseigentümer an Nebenanlagen (meist Gartengerätehäusern) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen den Bebauungsplan hinsichtlich der Regelungsinhalte zur Errichtung von Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätzen zu überprüfen und angemessen zu ändern. Ferner ist beabsichtigt, die Festsetzung zur Gebäudehöhe und die im Bebauungsplan Nr. 9/11b, 1. Änderung, festgesetzten Vorgaben für die Errichtung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln zu modifizieren. Darüber hinaus soll die im Bebauungsplan Nr. 9/11b festgesetzte maximale Drempelhöhe modifiziert werden.

Ohne wesentliche Änderung der von der Planung verfolgten städtebaulichen Struktur soll zudem (unter Verzicht auf die teilweise Zulässigkeit von Hausgruppen) die Errichtung von Doppelhäusern ermöglicht werden.

Die beabsichtigten Änderungen berühren die Grundzüge der Planung, so dass die Änderung des Bebauungsplans nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann.

Durch die genannten Änderungen wird den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der hier eine Wohnbaufläche darstellt, nicht widersprochen. Das Entwicklungsgebot hinsichtlich der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan im Sinne von § 8 BauGB wird damit beachtet.

III. Planinhalt

Die vorgesehenen Änderungen von textlichen Festsetzungen betreffen das gesamte Plangebiet. Im einzelnen werden folgende Inhalte festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Gebäudehöhe

Das Maß der baulichen Nutzung wird in dem durch eine ausgeprägte Hangsituation gekennzeichneten Plangebiet hinsichtlich der Höhenentwicklung der Gebäude bislang durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (max. II) sowie die Gebäudehöhe von maximal 3,50 m über Terrain hangseits gemessen gesteuert.

Im Zuge der Änderung der Festsetzung von Gebäudehöhen für sämtliche im Hangbereich der Ortschaft Lühtringen gelegenen Plangebiete, die aufgrund ihrer topografisch-räumlichen Situation in einem städtebaulichen Zusammenhang stehen, ist auch die für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 9/11b festgesetzte Gebäudehöhe überprüft worden.

Danach sind die Traufhöhen in dem Plangebiet so weit begrenzt, dass bei steilerem Gelände die Gebäude talseits der Erschließungsstraße mit dem Erdgeschossfußboden um rd. 1,50 m unterhalb des Gehsteigniveaus liegen. Im Einzelfall konnten in der Vergangenheit besondere Härtefälle durch Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgeglichen werden. Die planungsrechtliche Befreiung hat allerdings zur Folge, daß die betreffenden Vorhaben regelmäßig nicht von den 1995 eingeführten Genehmigungsfreistellungen profitieren konnten, sondern ein volles Genehmigungsverfahren durchlaufen mussten. Ferner genügt die festgesetzte Bezugshöhe („hangseits“) nicht dem Bestimmtheitsgebot.

Bei der Neuformulierung der gebäudehöhenbezogenen Festsetzungen sollte aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit den übrigen Plangebieten in dem gesamten Hangbereich der Ortschaft Lühtringen möglichst eine einheitliche Regelung angestrebt werden, die sowohl für die bergseitig als auch für die talseitig der Erschließungsstraßen gelegenen Grundstücke anwendbar ist.

Aus städtebaulicher Sicht soll die Festsetzung der Gebäudehöhe die Grobsteuerung der Geschosshöhenfestsetzung sinnvoll ergänzen. In dem hängigen Gelände wird die maßstabbildende Höhe insbesondere durch die talseitige Höhenentwicklung der Gebäude bestimmt. Daher wird ein Maximalwert festgesetzt, der sich auf das natürlich gewachsene Gelände an der talseitigen Fassade der Gebäude bezieht.

Sowohl in den steileren als auch in den flacheren Bereichen der betrachteten Plangebiete ist eine Gebäudehöhe (Traufhöhe) von maximal 6,00 m gemessen an der talseitigen Fassade der Gebäude über natürlich gewachsenem Erdreich unter Berücksichtigung üblicher Geschoßhöhen (ca. 2,75 m) auch für zweigeschossige Bebauung angemessen. Dieses entspricht rd. 2 Geschoßhöhen von je 2,75 m zuzüglich einem Drempel oder alternativ einer Sockelzone von maximal 0,50 m. Hierdurch werden an der bergseitigen Gebäudeseite bei typischen Gebäudetiefen auch im steileren Gelände Traufhöhen von mindestens 4,00 m über dem bergseitigen Gelände ermöglicht, die in jedem Fall eine hinreichende Geländemodulierung zur Ableitung von Oberflächenwasser ermöglichen.

1.2 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die sowohl in ihrer Funktion als auch räumlich-gegenständlich dem primären Nutzungszweck der in dem Baugebiet liegenden Baugrundstücke zugeordnet sind, dienen der Komplettierung der dem Baugebiet zugedachten Nutzungsart. Diese sollen in hinreichender Größe und Anordnung auf dem jeweiligen Baugrundstück platziert werden können. Dabei sind neben den Interessen der Bauwilligen die nachbarschützenden Belange zu berücksichtigen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. deren seitlicher Verlängerungen problematisch insbesondere bei den Baugrundstücken ist, auf denen bereits (ursprünglich ohne Beabsichtigung einer Nebenanlage) eine Hauptanlage errichtet wurde und auf denen nun (nachträglich) eine Nebenanlage ergänzt werden soll. Es besteht in dem Plangebiet daher ein starkes Interesse, Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen platzieren zu können, u. a. weil die überbaubaren Grundstücksflächen einiger Grundstücke bereits durch Hauptanlagen weitgehend ausgeschöpft sind bzw. Standorte für Nebenanlagen nicht mehr ohne erhebliche Einschränkungen des vorhandenen Hauptgebäudes (z. B. der Fenster) bieten können. Die große diesbezügliche Nachfrage sowie mangelnde Kenntnis über die bisherigen (rechtsverbindlichen) Planinhalte haben im angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 9/11a zu zahlreichen illegal errichteten derartigen Vorhaben geführt, so dass dort bauaufsichtliche Verfahren eingeleitet werden mussten.

Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Festsetzung in dem Bebauungsplangebiet sowie in den südlich gelegenen Bebauungsplangebiet Nr. 9/11a „Südlich der Allenbergstraße“, Nr. 9/4 „Vor dem Heuweg“ und Nr. 9/7 „Postweg Süd“ hinsichtlich ihrer Regelungsnotwendigkeit überprüft worden. Die Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das planerische Ziel einer Schonung der (in der Regel rückwärtigen) nichtüberbaubaren Flächen zur Stärkung ihrer Durchgrünungs- und Ruhefunktion auch dann gewährleistet werden kann, wenn dort ausschließlich eine geringfügige bauliche Nutzung durch Nebenanlagen zugelassen wird, d.h. unter Ausklammerung der Vorgartenzonen, die bereits durch Stellplätze bzw. deren Zufahrten beansprucht werden. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche sollen jedoch von Garagen und Stellplätzen freigehalten bleiben, da dieses für die Freiraumqualität in den rückwärtigen Bereichen der bereits bebauten Grundstücke von erheblicher Bedeutung ist.

Dabei sollte der Ausschluss von seitlich offenen Stellplätzen bzw. seitlich offenen Carports nur für die rückwärtigen Grundstücksbereiche rückseitig der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. deren seitlicher Verlängerung gelten, da Carports und Stellplätze im vorderen Grundstücksbereich verträglich sind, zumal sie dort Versiegelungen minimieren, indem sie nur die Fläche beanspruchen, die als Zufahrt eines dahinter (in der überbaubaren Grundstücksfläche gelegenen) Stellplatzes bzw. Garagegebäudes ohnehin erforderlich wäre. Seitlich offene Carports/Stellplätze können auch dann verkehrssicher mit Fahrzeugen verlassen werden, wenn diese an der Straßenbegrenzungslinie liegen.

Die rückwärtig der überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen Nebenanlagen bedürfen einer Beschränkung auf ein verträgliches Bauvolumen. Unter der v. g. Voraussetzung kann bezogen auf das Plangebiet von einer geringfügigen (verträglichen) baulichen Nutzung durch Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dann noch ausgegangen werden, wenn die rückwärtig der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. rückwärtig deren seitlichen Verlängerungen auf einem Baugrundstück errichteten Nebenanlagen ein Volumen von 30 m³ (umbauter Raum) nicht überschreiten. Die diesbezügliche Obergrenze deckt sich mit dem Oberwert des in der Landesbauordnung NRW definierten Oberwerts der in der Regel genehmigungsfrei zu errichtenden Gebäude - vgl. § 65 BauO NRW, die ebenfalls von einer Geringfügigkeit vergleichbarer baulicher Anlagen bis zu einem umbauten Raum von 30 m³ ausgeht.

Damit kann dem Interesse der meisten Bauwilligen zur Errichtung angemessener Nebenanlagen (z. B. von Gartengerätehäusern) entsprochen werden. Durch das derartig begrenzte Bauvolumen

von Nebenanlagen in diesen Bereichen kann von einer geringen Nutzungsintensität der betreffenden Nebenanlagen ausgegangen werden, die nachbarliche Belange nicht unzumutbar beeinträchtigt. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass rückwärtige Grundstücksteile (auch der jeweiligen Nachbargrundstücke) durch die Freihaltung von bislang dort zulässigen Stellplätzen und Garagen stärker entlastet werden, als sie durch die Nutzung von bis zu 30 m³ großen Nebenanlagen in Anspruch genommen werden. Die Möglichkeit zur Errichtung von Nebenanlagen sowie von Garagen und Stellplätzen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bleibt unberührt.

1.2 Bauweise

Die in dem Plangebiet verfolgte aufgelockerte Bebauungsstruktur in offener Bauweise ist im Hinblick auf die anzustrebende Ermöglichung der Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln des Landes NRW bei der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, d. h. auf die realistische Ermöglichung von maximal 400 m² großen Grundstücken, überprüft worden auch unter anhand der Voraussetzung einer Grundstückgröße von maximal 400 m². Die Struktur des Gebiets gestattet derartige Grundstücksgrößen in der Regel lediglich bei Doppelhaushälften. Die Festsetzung hinsichtlich einer Beschränkung auf Einzel- und Hausgruppenbebauung wird daher geändert in eine Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern, da eine solche Bauweise unter Berücksichtigung der im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans festgesetzten Beschränkung der Zahl der Wohnungen (hier je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte maximal 2 Wohnungen) bei einem gleichzeitigen Verzicht auf Hausgruppenbebauung der angestrebten städtebaulichen Struktur des Gebiets vom Grundsatz her gerecht wird.

Die aufhebung der Zulässigkeit von Hausgruppen dient ferner dazu, eine homogene Bauweise zu sichern, zumal in dem Plangebiet bislang keine Hausgruppen errichtet wurden.

1.3 Zahl der Wohnungen

Die zulässige Zahl der Wohnungen wird analog der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 9/11b, 1. Änderung, der geänderten Bauweise (Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern) angepasst. Die Regelung für Hausgruppen kann entfallen, da in dem Plangebiet keine Hausgruppen ausgeführt sind.

2. Baugestaltung

2.1 Dachaufbauten/Zwerggiebel

Im Rahmen der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans ist die Möglichkeit einer höheren Ausnutzbarkeit von Dachgeschossen durch Zulässigkeit einer höheren Dachneigung und von begrenzten Dachaufbauten eröffnet worden. Andererseits wurden die Möglichkeiten zur gestalterischen Einbindung der Dachflächen verbessert, zumal sich steilere Dachneigungen stärker an regionaltypischen Bauformen orientieren.

Durch die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans gegebene Zulässigkeit von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln sollte eine höhere Ausnutzbarkeit von Dachgeschossen in dem Baugebiet ermöglicht werden. Aufgrund der exponierten Hanglage des Plangebiets innerhalb der größtenteils geschützten Landschaftsbestandteile sieht der Bebauungsplan (in der Fassung der 1. Änderung) eine Begrenzung derartiger Gebäudeteile vor, da eine übermäßige Häufung oder Größenordnung dieser Bauteile dem Anspruch eines homogenen der topografischen Landschaftssituation angepassten Erscheinungsbildes der Dachlandschaft widerspräche.

Die Regelungen beinhalteten daher in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 9/11 b, 1. Änderung: Beschränkung auf Zwerch- und Schleppgauben (Schleppgauben nur mit lotrechten Seiten), maximale Gaubenbreite 2,00 m, maximale Gaubenhöhe 1,50 m, Abstand vom Ortgang mindestens 2,50 m, Abstand vom First mindestens 1,00 m und Summe der Gaubenbreiten (einschl. Zwerchgiebeln) maximal ein Drittel der Trauflänge des Gebäudes. Ferner wurden aus diesem Grund Zwerchgiebel im Bereich der talseitigen Dachflächen ausgeschlossen und wurde die Summe der Zwerchgiebel- und Dachgaubenbreiten auf ein Drittel der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche begrenzt.

Diese Regelung hat sich in dem Gebiet ohne besonderes städtebaulich-gestalterisches Gewicht vor hinsichtlich ihrer Regelungsdichte als zu weitgehend herausgestellt. Es soll deshalb eine Festsetzung getroffen werden, die sowohl die gebotene planerische Zurückhaltung als auch die wesentlichen Anforderungen hinsichtlich der städtebaulich-baugestalterischen Aspekte berücksichtigt.

Daher soll die Größe der Dachaufbauten und Zwerchgiebel neben einem Maximalhöhenmaß (nur bei Dachaufbauten) lediglich durch die gestalterisch gebotenen Mindestabstände von den Ortgängen beim Satteldach bzw. von den Gratlinien beim Walmdach begrenzt werden und hinsichtlich der Gaubenform ganz auf Vorgaben verzichtet werden. Die Summe aller Gauben- und Zwerchgiebelbreiten soll je Dachseite auf maximal die Hälfte der zugehörigen Trauflänge erhöht werden, wodurch vor dem Hintergrund der Einzel- und Doppelhausstruktur und der vergrößerten Ortgangsabstands ein Übermaß von Gauben und Zwerchgiebeln vermieden wird.

Der Ausschluss von Zwerchgiebeln im Bereich der talseitigen Dachflächen bleibt unberührt, da eine Zulässigkeit dort aufgrund der ausgeprägten Hangsituation zu unerwünschten Höhenentwicklungen der betreffenden Fassadenteile führen würde.

2.2 Drempelhöhe

In dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 9/11 b ist eine maximale Drempelhöhe von 0,25 m festgesetzt. Die mit der Festsetzung verbundenen Einschnitte in die Gestaltungsfreiheit bei der Baugestaltung waren als erforderlich angesehen worden zur Sicherstellung einer adäquaten Proportionierung der Baukörper in dem Plangebiet. Soweit ein Vorhaben die festgesetzte maximale Gebäudehöhe auch mit größerer Drempelhöhe einhält, ist hier grundsätzlich regelmäßig die Möglichkeit zur Abweichung von den baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans gegeben.

Diese Möglichkeit zur Erhöhung des Gestaltungsspielraums sollte daher bereits im Bebauungsplan eröffnet werden, indem auf die Festsetzung einer Drempelhöhe verzichtet wird, zumal davon auszugehen ist, dass bereits die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Geschossigkeit und die geänderten Festsetzungen zur Gebäudehöhe (vgl. Abschnitt 1.1), mit einer konkreten Begrenzung der talseitigen Fassadenhöhen auch die baugestalterisch grundsätzlichen Anforderungen an die Höhenentwicklung der Außenwandflächen sicherstellen. Daher soll die bisherige Begrenzung der Drempelhöhe entfallen.

IV. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplanes wird der Eingriff in die bestehende Natur- und Landschaftsstruktur im Bereich des Plangebiets nicht verändert. Eine Bilanzierung bzw. ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

V. Umweltverträglichkeit

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich im Sinne von Nr. 18.8 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) um ein Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen in sonstigen Gebieten. Das UVP-Gesetz sieht danach erst bei Städtebauprojekten mit mindestens 20.000 m² zulässiger Grundfläche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Im vorliegenden Plangebiet werden durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen Grundflächen zugelassen.

Der Bebauungsplan steht auch nicht im Zusammenhang mit einem anderen ausgeführten oder geplanten Projekt, das evtl. durch Kumulierung zu einer UVP-Pflicht führen könnte.

Vor diesem Hintergrund besteht nach dem UVP-Gesetz weder eine grundsätzliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch zur Durchführung einer Vorprüfung zur evtl. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Daher wird auf ein förmliches Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung verzichtet.

VI. Ver- und Entsorgung

Durch die vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Ver- und Entsorgung im Plangebiet.

VII. Denkmalschutz

In dem Plangebiet sind Baudenkmäler oder Bodendenkmäler nicht bekannt.

VIII. Altlasten

In dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind nach dem Altlastenverzeichnis der Stadt Höxter vom 20.09.1994 sowie der Übersichtspläne zum Altlastenverzeichnis vom 08.07.1996 keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

IX. Bodenordnende Maßnahmen

Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans wird kein Erfordernis einer Bodenordnung ausgelöst.

X. Kosten der Erschließung

Die Änderung des Bebauungsplans erfordert keine zusätzlichen Erschließungsaufwendungen.

Höxter, den 15. Mai 2003

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dardo Franke

Dardo Franke
Technischer Beigeordneter